Rechtskraft: 14.04.1984

Mannheim

Z. FERI IGUNG

Neckarstadt

BEBAUUNGSPLAN NR.32/21c FÜR DAS WOHNGEBIET NÖRDLICH DER GERTRUD - BÄUMER - STRASSE

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 32/21

M.1: 1000



Erläuterung:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES WOHNBAUFLÄCHE WR REINES WOHNGEBIET 0,4 GRUNDEL ACHENZAHL (1.1) GESCHOSSFLÄCHENZAHL IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGLEITGRÜN FAHRBAHN GEHWEG PARKBUCHT OFFENTLICHE PARKFLÄCHE BAUME ZU PFLANZEN FLACHE FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN Ga GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE; EISEN-HOLZ-HECKE € 0,80 m ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH 91.20 ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHE 91.77 NEUE STRASSENHÖHE GROSSMULLBEHÄLTER ST STELLPLÄTZE SICHTWINKEL LEITUNGSRECHT

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Rechtskraft: 14.04.1984

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

* 1-

BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0,80 m HOCH ZULÄSSIG UND IM MATERIAL EINANDER ANZUPASSEN.

* 2-

DIE BEBAUUNG MUSS IN DACHFORM UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

-3-

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE BLEIBEN GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN UNBERÜCKSICHTIGT, (\$ 210 ABS, 4BAUNV

* 4-

DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

¥5-

DIE DIE SAMMELGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

-6-

DIE DÄCHER UND RÜCKWÄNDE DER GARAGENZEILE ENTLANG DER HERMANN-HESSE-STRASSE, AN DER EIN-MÜNDUNG ZUR HERZOGENRIEDSTRASSE, SIND MIT ERDE ABZUDECKEN UND ZU BEGRÜNEN.

* 7-

IM BEREICH DER 1GESCHOSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN BEBAUUNG, SOWIE IN DEM GARAGENHOF, SIND INNERHALB DER BAUGRENZEN BIS ZU 2,25m HOHE EINFRIEDIGUNGEN IN BETON ODER HOLZ ZULÄSSIG.

-8-

ES IST ZULÄSSIG, DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAU NVO FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS. 2 BAU NVO).

-9-

PERGOLEN, ERKER, BALKONE UND TREPPEN SIND ALS AUSNAHMEN BIS ZU EINEM ABSTAND VON 1,00 m,GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, ZULÄSSIG. BEI DEN GRUNDSTÜCKEN 2341/2, 2341/3, 2342, 2342/1 UND 2342/2 WIRD DIESER ABSTAND AUF 1,50 m ERHÖHT. (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)

*10_

ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50 m BETRAGEN. BESCHLUSS D. T.A. v. 11. 2.82.

LEGB_32_21c

Rechtskraft: 14.04.1984

